



Satzung
über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung - FVBS)
vom 13.10.1998,
zuletzt geändert am 08.11.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 5 a Abs. 2, 11 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des bis zum 29.02.1996 geltenden Gesetzes über eine Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen am 13.10.1998 folgende Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs beschlossen, und mit Satzungsbeschluss zuletzt geändert und ergänzt am 08.11.2016:

§ 1

Abgabepflicht, Gegenstand der Beitragspflicht

Die Stadt Furtwangen erhebt zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebs von allen natürlichen und juristischen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Stadt Furtwangen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, einen Beitrag (Fremdenverkehrsbeitrag).

§ 2

Beitragsfreiheit

Von dem Beitrag sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

§ 3

Maßstab des Beitrags

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Stadt erwächst.

Der Vorteil wird nach den fremdenverkehrsbedingten Mehreinnahmen (§ 4 Abs. 1) oder nach der Zahl der Fremdenbetten (§ 4 Abs. 4) bemessen.

- (2) Bei Privatzimmervermietern, die nur Zimmer oder Ferienwohnungen vorübergehend (mit oder ohne Frühstück) an Fremde vermieten, bemisst sich der Beitrag abweichend von Abs. 2 nach der Zahl der Fremdenbetten zu Beginn des Erhebungszeitraumes (Bettengeld gemäß § 5 Abs. 2).

§ 4

Meßbetrag

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 + Satz 2 1. Alternative) werden in einem Meßbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) multipliziert werden.
- (2) Die Reineinnahmen werden ermittelt, indem der in der Stadt Furtwangen erzielte Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) mit dem sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergebenden Richtsatz multipliziert wird.

Ist in der Veranlagungsrichtlinie für die betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben, so wird der ganz zuwendende Richtsatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Richtsatz von der Stadt unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmers geschätzt.

- (3) Der Vorteilssatz (Meßzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Die Meßzahl für die beitragspflichtigen Personen und Unternehmen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Ist in der beiliegenden Veranlagungsrichtlinie keine Meßzahl angegeben, so wird die Meßzahl durch Schätzung ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäfts- oder Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

§ 5

Höhe des Beitrags

- (1) Der nach § 4 Abs. 1 bemessene Beitrag beträgt 8 v. H. des Meßbetrages (§ 4 Abs. 1 - 3). Er wird auf den vollen Betrag in Euro nach unten abgerundet. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10,00 Euro beträgt.
- (2) Der nach § 3 Abs. 4 bemessene Beitrag beträgt 18,40 Euro je Fremdenbett (Bettengeld):

§ 6

Erhebungszeitraum

Der Beitrag nach § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 (Bettengeld) wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind.

§ 7

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums.
- (2) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld - abweichend von Abs. 1 - beim Bettengeld (§ 3 Abs. 4) mit Beginn der beitragspflichtigen Tätigkeit, im übrigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 8

Meldepflichten

Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 4 haben die von ihnen zu Beginn des Erhebungszeitraumes vorgehaltene Zahl der Fremdenbetten der Stadt bis zum 01. April schriftlich zu melden.

Die Meldung kann unterbleiben, wenn die Zahl der Fremdenbetten gegenüber dem vorhergegangenen Erhebungszeitraum unverändert geblieben ist.

§ 9

Fälligkeit

Die Beitragsschuld wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 5 a Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.11.1981 außer Kraft.

Furtwangen, den 13.10.1998

Der Gemeinderat

Richard Krieg
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt gegenüber geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde am 28.10.1998 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt am 29.10.1998 angezeigt.

Die Änderungssatzung vom 27.11.2012 wurde am 05.12.2012 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt am 13.12.2012 angezeigt.

Die Änderungssatzung vom 19.11.2013 wurde am 27.11.2013 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt am 09.12.2013 angezeigt.

Die Änderungssatzung vom 09.12.2014 wurde am 17.12.2014 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt am 18.12.2014 angezeigt.

Die Änderungssatzung vom 08.11.2016 wurde am 21.12.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Anlage zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung

Nr.	Berufsgruppe	Richtsatz gem. § 4 Abs. 2 in v. H.	Messzahl gem. § 4 Abs. 3 in v. H.
I. Hotel- und Gaststättengewerbe			
1	Cafés	7	55
2	Fremdenheime, Wanderheime mit Gaststättenbetrieb, Gasthöfe mit Frühstück, Hotels garni	6	90
3	Gaststätten <u>mit</u> Fremdenbeherbergung (Gasthöfe, gewerbliche Beherbergungsbetriebe) mind. HP	9	90
4	Hotels mit mindestens Halbpension	6	90
5	Gaststätten <u>ohne</u> Fremdenbeherbergung	8	55
II. Freiberuflich Tätige			
1	Architekten und Ingenieure	5	5
2	Ärzte, Orthopäden	5	5
3	Immobilienhändler	5	5
4	Rechtsanwälte	5	5
5	Steuerberater- und -bevollmächtigte	5	5
6	Tierärzte	5	5
7	Zahnärzte und Zahntechniker	5	5
III. Handwerksbetriebe			
1	Baugeschäfte, Baumaterialien, Bauunternehmer, Mauerer	7	5
2	Blechner, Installateure	6	5
3	Dachdecker	4	5
4	Gipsergeschäfte	7	5
5	Heizungsbau	6	5
6	Lack- und Farbenbehandlungen	7	5
7	Malergeschäfte, Tapetenhandel	7	5
8	Parkettleger, Plattenleger, Fliesengeschäfte, Fußbodenlegerei	7	5
9	Sattler, Polsterer, Dekorateur	7	5
10	Schreiner, Tischler, Glaser	6	5
11	Zimmergeschäfte	6	5
IV. Einzelhandel, Sonstiges Gewerbe			
1	Andenken- und Kunstgewerbegeschäfte, Geschenkeartikel	7	55
2	Apotheken	4	35
3	Bäckereien, Konditoreien	7	30
4	Banken und Sparkassen	3	10
5	Blumengeschäfte	7	20
6	Buchdruckereien, Druckereien	5	5
7	Chem. Reinigungen, Wäschereien	9	15
8	Drogerien und Reformhäuser, Kosmetik	4	35
9	Elektrogeschäfte (Elektronische Erzeugnisse, Leuchten)	6	10
10	Fahrrad- und Motorradhandlungen, Mopeds	6	15
11	Fotogewerbe, Fotoapparate, Fotobedarf	17	10
12	Friseurgeschäfte	9	20
13	Fußpfleger, Masseur	12	5

14	Garten- und Landschaftsbau	6	5
15	Getränkeverleger, Getränkehandel	4	45
16	Haushaltswaren, Hausrat, Gartenbedarf	4	20
17	Kfz-Handwerker ohne Tankstellen	5	10
18	Kioske, Verkaufsstände, Imbisse	15	45
19	Kohlen- und Heizölhandlungen	2	20
20	Kunsthandwerk, Bildhauer, Kunstwerkstätten	7	55
21	Lebensmittelgeschäfte (einschl. Filialbetriebe)	2	25
22	Lederwaren	6	30
23	Metzgereien, Fleischereien	4	25
24	Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände	3	40
25	Nahrungs- und Genussmittel verschiedener Art einschließlich Reformwaren (Naturkost)	4	15
26	Obst- und Gemüsehandlungen	5	25
27	Optikergeschäfte, Optische Erzeugnisse	11	15
28	Radio- und Fernsehgeschäfte, CD's	4	10
29	Solarien, Saunen	6	20
30	Reisebüros, Agenturen	8	20
31	Schornsteinfeger/Schädlingsbekämpfung	12	5
32	Schreibwaren, Zeitschriften, Buchhandel	4	35
33	Schuhgeschäfte, Schuhmacher	5	25
34	Skilifte	12	40
35	Speiseeisbetriebe, Eisdienen	10	55
36	Spiel- und Musikautomatenbetriebe	6	20
37	Sportgeschäfte, Skiwerkstätten	3	40
38	Tabakwaren, Spirituosen, Zeitschriftenhandel, Weinhandel	2	30
39	Tankstellen	2	50
40	Taxiunternehmen	14	25
41	Textilien und Modehäuser	6	30
42	Uhren- und Schmuckwarengeschäfte	9	30
43	Verkehrsbetriebe	7	15
44	Versorgungsunternehmen	2	5